



# Richtlinien für die Würdigung außergewöhnlicher sportlicher Leistungen

**in der Fassung vom 14. Dezember 1992  
geändert durch Beschluss des Ausschusses  
für Sport, Kultur und Partnerschaften am 27. April 2017**

1.

Einzelpersonen und Mannschaften, die in sportlichen Wettkämpfen außergewöhnliche sportliche Leistungen erzielen, werden durch den Landkreis München geehrt.

2.

Einzelpersonen können geehrt werden, wenn sie entweder im Landkreis München ihren Hauptwohnsitz haben oder einem im Landkreis München bestehenden Sportverein als Mitglied angehören und unter dessen Namen die entsprechenden Leistungen erzielen.

3.

Bei einem Erfolg in der höchsten Leistungsklasse, einschließlich der Juniorenklasse, erfolgt eine Ehrung bei

- a) Aufstellung von Bayerischen, Süddeutschen, Südostdeutschen, Deutschen, Europa- oder Welthöchstleistungen (Rekorden),
- b) Erringung  
eines 1. - 2. Platzes in allgemeinen Bayerischen, Süddeutschen und Südostdeutschen Meisterschaften,  
eines 1. - 3. Platzes in allgemeinen Deutschen Meisterschaften,  
eines 1. - 6. Platzes bei Europa- und Weltmeisterschaften,
- c) aktiver Teilnahme an Olympischen Spielen.

Studenten-, Polizei- oder sonstige auf bestimmte Personengruppen beschränkte Meisterschaften bleiben außer Betracht.

Die Meisterschaften und Höchstleistungen müssen von der zuständigen Organisation als solche anerkannt sein.

4.

Altersklassen der Erwachsenen zählen nicht zu den ehrungsfähigen Rängen im Sinne der Nummer 3; ausgenommen Meisterschaften der Versehrten.

5.

Der Sportler oder die Mannschaft muss grundsätzlich bei der Meisterschaft als Mitglied eines Vereins gestartet sein, der einem dem BLSV angeschlossenen Fachverband bzw. dem BSSB angehört oder als Mitglied der Sportfördergruppe der Bundeswehr Neubiberg sportliche Erfolge gemäß Punkt 3 der Ehrungsrichtlinien erzielt haben.

6.

Bei mehreren Erfolgen eines Sportlers im gleichen Jahr wird die am höchsten zu bewertende Leistung ausgezeichnet.

7.

Ehrungsvorschläge mit ausführlicher schriftlicher Begründung sind nach Maßgabe dieser Richtlinien von den Gemeinden bzw. den im Landkreis München bestehenden Sport- und Schützenvereinen bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres beim Landratsamt München einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Personalien (Name, Vorname, Geburtstag, Anschrift und Vereinszugehörigkeit) der zu ehrenden Person,
- b) Anlass, Art, Tag und Ort der nach Nummer 3 zu ehrenden Leistungen.

8.

Diese Richtlinien gelten ab dem Ehrungsjahr 2017.